

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Version 3.0 / gültig ab 01.01.2024

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) sind integrierter Bestandteil des Vertrages zwischen Frey + Cie Elektro AG Stans (nachfolgend FCES) und dem Auftraggeber. Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Dienstleistungen der FCES. Sofern nicht anders von der FCES schriftlich bestätigt, sind die AGBs vorbehaltlos anwendbar.

2. Verbindlichkeiten von Offerten und Vertrag

Die Offerte ist ab Ausstellungsdatum zwei Monate verbindlich. Im Anschluss kann die FCES veränderte Preise der FCES oder von Dritten anpassen. Die vertraglich vereinbarten Konditionen sind, wenn nicht anders vereinbart während 12 Monaten verbindlich. Im Anschluss kann die FCES den Teuerungsausgleich sowie veränderte Lieferantenpreise weiterverrechnen. Beim Teuerungsausgleich kommt die Methode des VSEI oder des KBOB zur Anwendung.

3. Fristen / Termine / Lieferverzug

Sämtliche Fristen und Termine werden individuell zwischen dem Auftraggeber und der FCES vereinbart oder sind Bestandteil des Werkvertrages. Der Auftraggeber sowie die FCES verpflichten sich, alle nötigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die vereinbarte Dienstleistung ungehindert erfolgen kann. Die FCES hat das Recht, die durch den Auftraggeber verursachte Verzögerungen in Rechnung zu stellen.

4. Leistungsumfang / Preise

Die FCES verpflichtet sich zur sorgfältigen und fachgerechten Ausführung der vereinbarten Leistung. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus der Offerte, Auftrag oder dem individuellen Vertrag. Sämtliche vom Auftraggeber bestellte Zusatzleistungen werden separat verrechnet. Zusätzlich bestellte Leistungen werden zum aktuellen Preis bei Ausführung verrechnet. Die Preise entsprechen den aktuell gültigen Regiesätzen oder werden individuell vertraglich vereinbart. Der Anfahrtsweg ist nicht im Preis inbegriffen und wird als Arbeitszeit weiterverrechnet. Allfällige Preisänderungen während der Vertragslaufzeit müssen schriftlich mitgeteilt werden.

5. Haftung

Für Schäden haftet die die FCES nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, dies ist vom Auftraggeber zu beweisen. Die FCES haftet nicht in folgenden Fällen:

- Bei Beschädigungen an bestehenden, verdecken Leitungen durch Bohrungen, Durchbrüchen oder Spitzarbeiten, von welchen die FCES keine Kenntnis hatte.
- Kosten für die Ausbesserung von Folgeschäden durch Maler- oder Reinigungsarbeiten.
- Mehrkosten durch Asbestsanierungen und andere Massnahmen zur Beseitigung von Altlasten, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren.
- Schäden welche durch Asbest versucht wurden.
- Betriebsunterbrüchen oder Ansprüchen Dritter.
- Schäden welche durch kundenseitig bereits defekte Apparate oder Netzteile verursacht werden.
- Vertragsverletzungen infolge höherer Gewalt (Erdbeben, Streik, Unruhen etc.).

6. Nutzungsrecht / Urheberrecht

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erwirbt der Auftraggeber im vertraglich vereinbarten Umfang, mit Lieferung und Bezahlung, das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung und zum Gebrauch der Dienstleistung und Produkte der FCES. Sämtliche Schriftstücke (Offerten, Verträge, Projekte etc.) der FCES dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der FCES kopiert, weitergegeben oder öffentlich gemacht werden. Bei einem Verstoss wird die FCES die entstandenen Aufwendungen mit bis zu max. 8% der Vertragssumme verrechnen.

7. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Bei Projekten werden bis zu 90% der Gesamtsumme mittels Teilrechnungen in Rechnung gestellt. Der Restbetrag sowie allfällige Mehrkosten werden am Ende des Projekts fällig und mittel Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns das Recht vor, dem Auftraggeber Verzugszinsen gemäss den gesetzlich geltenden Zinssätzen zu verrechnen.

8. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung umfasst die Prüfung und Kontrolle gemäss NIV und NIN. Bauseitig gelieferte Anlagen müssen durch den jeweiligen Lieferanten in Betrieb gesetzt werden. Die sicherheitstechnischen Einrichtungen werden ebenfalls vom jeweiligen Lieferanten geprüft.

9. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferte Anlagen und Installationen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der FCES. Mit der Auftragserteilung überträgt der Auftraggeber der FCES das Recht, in Bezug auf allfällige Forderungen den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register oder im Bauhandwerkerpfandrecht zu Lasten des Auftraggebers einzutragen.

10. Garantie

Sofern nichts anderes vereinbart, wird für Installationsarbeiten eine Garantie von 24 Monaten ab Inbetriebnahme gewährt. Allfällige Mängel sind vor Ablauf der Garantiefrist schriftlich an die FCES zu richten. Von der Garantieleistung ausgeschlossen sind Mängel, aufgrund von höherer Gewalt, aussergewöhnliche Beanspruchung, Abnutzung, schädliche Umwelteinflüsse, unsachgemässe Bedienung, Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Unterhaltsanleitung sowie unbefugte Eingriffe. Für Geräte von Drittanbieter gelten die Garantiebestimmungen des jeweiligen Lieferanten.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Streitigkeiten ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Internationale Übereinkommen sind ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Stans.

<https://www.freycie-stans.ch/de/datenschutz>